

Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

vom 8. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 1999)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 15 ff. der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967¹

als Verordnung;²

I. Behörden

(1.)

Art. 1 Kantonales Steueramt

¹ Das kantonale Steueramt führt das Verfahren über die pauschale Steueranrechnung durch.

² Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Führung des Registers über die pauschale Steueranrechnung nach Art. 19 der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung;³
- b) Entgegennahme und Entscheidung der Anträge auf pauschale Steueranrechnung;
- c) Festsetzung und Geltendmachung von Rückleistungen nach Art. 20 der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung⁴, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung eine vorsorgliche Kürzung vorgenommen hat;
- d) den Verkehr mit der eidgenössischen Steuerverwaltung und mit den Rechtsmittelinstanzen;
- e) die Erhebung von verwaltungsrechtlichen Klagen nach Art. 58 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer;⁵
- f) die Abrechnung mit der eidgenössischen Steuerverwaltung.

1 SR 672.201.

2 In Vollzug ab 1. Januar 1999.

3 SR 672.201.

4 SR 672.201.

5 BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21.

815.6

Art. 2 *Verwaltungsrekurskommission*

¹ Die Verwaltungsrekurskommission⁶ ist die kantonale Rekurskommission für die pauschale Steueranrechnung.⁷

II. Verfahren

(2.)

Art. 3 *Antrag*

¹ Der Antrag auf pauschale Steueranrechnung wird dem kantonalen Steueramt eingereicht.

Art. 4 *Rückerstattung*

¹ Der festgesetzte Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird ausbezahlt.

² Die Verrechnung mit Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden bleibt vorbehalten.

Art. 5 *Ergänzende Vorschriften*

¹ Die Vorschriften der Verordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer⁸ über Verfahren, Abrechnung mit dem Bund und Widerhandlungen werden sachgemäss angewendet.

III. Schlussbestimmung

(3.)

Art. 6 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1999 angewendet.

6 Art. 16 GerG, sGS 941.1.

7 Art. 18 der eidgV über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967, SR 672.201, in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 54 des BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21.

8 sGS 815.5.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34-19	08.12.1998	01.01.1999

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.12.1998	01.01.1999	Erlass	Grunderlass	34-19